

Nur relevant was angekreuzt	Anlage Umstellungsplan – Zusatz Legehennen Hinweise für Betriebe	Bezug
○	Demeter-Richtlinien Bitte beachten: Diese Hinweise ersetzen nicht die Inhalte und das Lesen der Demeter-Richtlinien (DR), sondern sollen nur einen schnelleren Überblick ermöglichen.	
	Tierhaltung	
○	Alle verändernden Eingriffe am Tier sind verboten.	DR 7.10.1.
○	Zur Verbesserung der Sozialstrukturen bei den Legehennen müssen Hähne eingestallt werden. Ein Hahn pro 50 Hennen.	DR 7.10.2.
○	Zukauf von Legehennen <ul style="list-style-type: none"> – Legehennenküken müssen von Verbands-Bio-Elterntieren stammen. Sollte aus organisatorischen oder fachlichen Gründen der Einsatz von Legehennen aus anderen Bezugsquellen nötig sein, kann beim Demeter e.V. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die mindestens acht Wochen vor Einstellung eingegangen sein muss. – Für den Einsatz von Nicht-Demeter-Junghennen wird eine Lenkungsabgabe erhoben, hierzu müssen die Einkäufe gemeldet werden: https://www.demeter.de/Junghennenzukauf – Diese Regelungen gelten nicht für kleine Bestände bis 100 Tiere, Tiere der ÖTZ und für Rassegeflügel. 	DR 7.9.5.1.
○	Die Geschlechtserkennung im Ei ist als Selektionsmethode bei Geflügel nicht zugelassen.	DR 7.6.1.
○	(1) Es werden alle Bruderhähne , die gemeinsam mit den Legehennen schlüpfen, nach den Demeter-Vorgaben aufgezogen. (2) Eine Aufzucht der Bruderhähne kann abweichend von (1) in ökologisch-zertifizierten Betrieben erfolgen, solange keine Auslobung der Bruderhahnaufzucht auf den Eierschachteln, sonstigen Produkten und Werbematerialien der korrespondierenden Demeter-Legehennenhaltung erfolgt.	DR 7.10.3.
○	Stall	
○	Stall- und Auslaufvorgaben Geflügel Alle Maßvorgaben bezüglich Stall, Stalleinrichtung, Außenklimabereich und Grünauslauf sind in Anhang 8 für alle Geflügelarten aufgeführt.	DR 7.16., Anhang 8
○	In einem Stallgebäude bzw. einer Produktionseinheit dürfen max. 3000 Legehennen gehalten werden.	DR 7.10.2.1.
○	Ställe ab 1000 Legehennenplätzen (ohne Hähne) müssen durch einen von Demeter beauftragten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf vor der ersten Einstellung abgenommen werden.	DR 7.10.2.

○	Es dürfen max. 9600 Junghennen und Bruderhähne in einem Stallgebäude gehalten werden. Dabei darf die maximale Größe einer Gruppe 4800 Tiere nicht überschreiten.	DR 7.10.3.1.
○	Der Stallplan soll schon vor der Kontrolle an die Kontrollstelle geschickt werden. Schnitt und Grundriss des Stalles sind nötig, bei gekauften Mobilställen Stallpläne des Herstellers. Empfehlung: Beim Kauf oder Bau eines Stalles einen Passus in den Vertrag mit aufnehmen, dass der Hersteller für die Einhaltung der Demeter-Richtlinien verantwortlich ist.	Empfehlung
○	Stall-Maße: Außenmaße sind angegeben, Innenmaße werden gemessen (Nettofläche). Die Fenster sind im Plan mit Laibung eingezeichnet, gemessen wird nur die Netto-Fensterfläche (Glas).	Richtlinien- auslegung
○	Warmstall: Stall-Innenraum ohne Außenklimabereich. Pro m² vom Tier begehbarer Bewegungsfläche im Stall dürfen bis zu 6 Tiere gehalten werden. Für den Tierbesatz anrechenbare Bewegungsflächen müssen folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> – Mindestbreite von 30 cm. Maximale Neigung von 5°. Minimale Drahtstärke von 2 mm bei Gitterböden. – Die lichte Höhe zwischen den übereinanderliegenden Etagen beträgt mindestens 45 cm. – Der befestigte Boden muss mit geeignetem Einstreumaterial in genügender Höhe eingestreut sein. – Legenester, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind keine Bewegungsflächen und können deshalb nicht für den Tierbesatz mitgerechnet werden. 	DR 7.10.2.1 DR 7.16., Anhang 8
○	In Volierenställen dürfen max. 2 erhöhte Ebenen übereinander angeordnet werden. Dabei darf, bezogen auf den Stallinnenbereich (Warmbereich), der max. Tierbesatz von 15 Tieren je m² Stallgrundfläche nicht überschritten werden.	DR 7.10.2.1.
○	Der Außenklimabereich (Synonyme: Veranda, Wintergarten und Kaltscharrraum) ist ein witterungsgeschützter, nicht der Klimaführung des Stalls unterliegender Teil des Stalls, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist. <ul style="list-style-type: none"> – Es ist je 18 Legehennen ein Außenklimabereich von 1 m² einzurichten. – Bei Ställen mit weniger als 100 Tieren ist kein Außenklimabereich erforderlich, sofern im Stall nicht mehr als 4,5 Hennen pro m² gehalten werden. 	DR 7.10.2.2.
○	Sitzstangen: Pro Tier müssen 18 cm Sitzstange zur Verfügung stehen. In Kotgrubenställen müssen mind. 1/3 der Sitzstangen um mind. 45 cm erhöht sein. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche sich nicht über dem Einstreubereich befinden, mind. 30 cm horizontalen Achsabstand voneinander und mind. 20 cm Wandabstand haben.	DR 7.10.2.1.
○	Den Tieren muss permanent ein Staubbad , wenn möglich im Wintergarten, zur Verfügung stehen.	DR 7.10.2.1.
○	Beleuchtung: Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Tageslänge darf auf max. 16 Stunden mit Kunstlicht verlängert werden sofern eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens 8 Stunden gewährleistet ist. Für die das Tageslicht ergänzende Zusatzbeleuchtung dürfen keine Lichtquellen mit Stroboskopeffekt eingesetzt werden, d.h. keine normalen Neonröhren.	DR 7.10.2.1

○	<p>Beleuchtung: Empfohlen wird, die Tagesverlängerung am Morgen vorzunehmen. Im Stall über dem Boden sollen mind. 25 Lux gemessen werden können. Wenn man kein Luxmeter hat, ist das Licht ausreichend, wenn man diesen Text im Stall lesen kann.</p>	Erläuterung
○	<p>Kleinbetrieben (unter 100 Legehennen) wird empfohlen, die natürliche Tageslänge zu nutzen und keine zusätzliche Tagesverlängerung durch Beleuchtung vorzunehmen.</p>	
○	<p>Mobilstallhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sofern nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Anforderungen der Legehennenhaltung. – Es ist je 18 Legehennen ein Außenklimabereich von 1 m² einzurichten. – In mobilen Ställen für bis zu 350 Tieren, die mindestens 14-tägig versetzt werden, ist kein Außenklimabereich erforderlich, wenn der Zugang zum Weideauslauf spätestens um 7:00 Uhr gewährleistet ist. Für Ställe, die nicht mindestens 14-tägig versetzt werden, ist ein Außenklimabereich zur Verfügung zu stellen (z. B. während des Winters). – Bei mobilen Ställen mit weniger als 100 Tieren ist kein Außenklimabereich erforderlich, sofern im Stall nicht mehr als 4,5 Hennen pro m² gehalten werden. – Für mobile Ställe reicht es, wenn sich offensichtlich staubbadefähiger Boden im Außenklimabereich oder Auslauf befindet. 	DR 7.10.2.4.
	<p>Fütterung</p>	
○	<ul style="list-style-type: none"> – In der Geflügelhaltung muss auf Demeter-Betrieben von Beginn an 100 % Biofutter eingesetzt werden. – Bei Kleinbeständen (bis 350 Legehennen oder Masthähnchen pro Jahr) kann der hofeigene Anteil bei Gartenbau- oder Dauerkulturbetrieben durch Zukauf ersetzt werden. Die Demeter-Anteile gemäß Tabelle 2 (DR 7.7.3.) sind dennoch einzuhalten. – Bei Kleinstbeständen (bis 100 Legehennen oder Masthähnchen pro Jahr) kann bei Nichtverfügbarkeit von Demeter-Futter 100 % Bio-Futter zugekauft werden. Die Demeter- und hofeigenen Anteile gemäß Tabelle 2 sind in diesem Fall nicht einzuhalten. – 15 g ganze Körner pro Tier (Angabe für ein erwachsenes Tier) müssen in die Einstreu zur aktiven Futtersuche gegeben werden. Es muss strukturiertes Raufutter angeboten werden. – Allen Geflügelarten müssen entsprechende Magensteine angeboten werden. Sind diese ausreichend im Auslauf vorhanden, kann auf eine zusätzliche Gabe verzichtet werden. – Bruderhähne und Junghennen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 auch mit Futtermitteln gefüttert werden, die nicht die erforderlichen Demeter-Anteile gemäß Tabelle 2 einhalten, sofern es sich um 100 % Bio-Futtermittel von Demeter-Vertragsfutttermühlen handelt. 	DR 7.7.8.

	Grünauslauf	
○	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Grünauslauf von mind. 4 m² pro Tier ist vorgeschrieben. Er wird nur gerechnet bis zu 150 Meter von den Ausflughängen entfernt. – Zugang zum Grünauslauf soll grundsätzlich bis auf aufgeführte Ausnahmen täglich gewährt werden. Hierüber ist unabhängig von der Bestandsgröße ein Auslaufjournal zu führen. – Der Grünauslauf muss größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Er muss den Tieren Schutz vor Feinden und Schatten bieten, so dass sie ihn gleichmäßig nutzen. Für eine natürliche Strukturierung der ganzen Auslauffläche sollten Gehölze gepflanzt werden. 	DR 7.10.2.3.
	Medikamente	
○	Endoparasiten: Entwurmungsmittel dürfen nur nach vorangegangenem Parasitennachweis verabreicht werden. Die Behandlung der gesamten Herde ist erlaubt, jedoch ist der Einsatz von Avermectinen als Medikament gegen Endoparasiten ausgeschlossen, sofern alternative Mittel zur Verfügung stehen.	DR 7.8.
○	Bei Einsatz von allopathischen Arzneimitteln sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mindestens jedoch 48 Stunden , wenn keine oder Null Tage Wartezeit angegeben ist.	DR 7.8.
	Kennzeichnung von Geflügelprodukten	
○	Die Demeter-Legehennenhaltung und Produkte daraus dürfen nur mit einem Hinweis auf die Aufzucht der korrespondierenden Bruderhähne versehen werden, wenn die Bruderhähne nach Demeter-Richtlinie aufgezogen wurden.	DR 5.9.5.
○	Ansprechpartner Demeter e.V.: Jörg Hütter, Abteilung Qualität (Leitung Qualitäts- und Richtlinienentwicklung). Tel: 06155-8469-505.	
○		